

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 21.01.2021**

17. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 19.01.2021

Aufgrund der §§ 12, Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V.m. §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 18.12.1990, veröffentlicht im Gäubote am 29.12.1990, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 22.03.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 24.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 14 a Genehmigungserfordernis wird neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

§ 14 a Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

2. § 18 Abs. 2 Entfernung wird wie folgt geändert:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie die Bepflanzung zu entfernen; dazu bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder Erlöschen des Nutzungsrechts entfernt, ist die Stadt berechtigt die Grabstätte abzuräumen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

3. § 28 a Auswärtigenzuschlag wird neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

§ 28 a Auswärtigenzuschlag

- (1) Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge zu den Bestattungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gelten alle Verstorbene im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 4, die im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Herrenberg sind. Ausgenommen ist, wer früher in Herrenberg gewohnt hat und seine Wohnung in Herrenberg nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einer Wahlgrabstätte bestatteten Herrenberger Einwohners, wenn er in dieser Grabstätte bestattet wird.

4. Die Anlage Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) - Gebührenverzeichnis zu § 28- wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 - Bestattungsgebühren - wird die Ziffer 1.4 neu gefasst und erhält folgende Fassung:

	Gebühren Leichen über 6 Jahren	Gebühren Leichen unter 6 Jahren
1.4 Zuschlag zur Bestattung Auswärtiger im Sinne von § 28 a Für Auswärtige wird auf die unter Absatz 1 und 2 festgesetzten Grabnutzungsgebühren ein Zuschlag erhoben	100 Prozent	-

In Ziffer 3 - Genehmigungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen - wird die Ziffer 3.4 neu gefasst und erhält folgende Fassung:

	Gebühren Leichen über 6 Jahren	Gebühren Leichen unter 6 Jahren
3.4 Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	25,00 Euro	25,00 Euro

Ziffer 5 - Sonstige Leistungen wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

	Gebühren Leichen über 6 Jahren	Gebühren Leichen unter 6 Jahren
5. Sonstige Leistungen Verwaltungsgebühr für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Leistungen Dritter auf Antrag der Nutzungsberechtigten für die Abräumung von Wahlgräber	100,00 Euro	100,00 Euro

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, 20.01.2021

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister